

ZH_OBERGERICHT RU190073 vom 30. Januar 2020

ZH Obergericht, 2020-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU190073

FR: ZH_OBERGERICHT RU190073 du 30 janvier 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RU190073 del 30 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

a) Am 19. September 2019 reichte der Kläger beim Friedensrichter- amt Weiningen (Vorinstanz) ein Schlichtungsgesuch samt Antrag auf Entscheid für eine Forderung von Fr. 707.60 ein (Urk. 23). Am 13. November 2019 fand die Schlichtungsverhandlung statt, in Abwesenheit des Beklagten (Urk. 33 S. 3). Mit Urteil vom 18. November 2019 hiess die Vorinstanz die Klage gut und verpflichtete den Beklagten, dem Kläger Fr. 707.60 nebst 5 % Zins seit 25. Februar 2019 und Fr. 53.30 Zahlungsbefehlskosten zu bezahlen; der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes D._____ (Zahlungsbefehl vom 9. August 2019) wurde aufgehoben (Urk. 33). b) Hiergegen erhob der Beklagte am 18. Dezember 2019 fristgerecht Beschwerde und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 32): "1. Es sei das Urteil vom 18. November 2019 aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zur materiellen Beurteilung zurückzuweisen.

E. 2

Es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die bereits entstandenen Kosten selbst zu begleichen.

E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 707.60. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von § 3 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 12 der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 250.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Beklagten zufolge seines Unterliegens, dem Kläger mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.